



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Allgemeinverfügung

– Aufhebung –

Aufhebung des Verbotes zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern vom 18.08.2022

Die durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als zuständige Untere Wasserbehörde (§ 98 Abs. 3 des LWG) am 23.08.2022 erlassene Allgemeinverfügung zur Beschränkung/Ausschluss des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs im Hinblick auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern auf Grundlage des § 100 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 4 Landeswassergesetz (LWG) wird hiermit mit Wirkung vom 01.10.2022 aufgehoben.

Begründung:

Aufgrund der Niederschläge in den vergangenen Wochen sind die Pegelstände der oberirdischen Gewässer wieder angestiegen. Es damit zu rechnen, dass diese bald wieder ein normales Niveau erreichen. Somit besteht daher keine Notwendigkeit mehr, die durch v. g. Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zum Verbot von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern im Rhein-Lahn-Kreis aufrechtzuerhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.rhein-lahn-kreis.de, Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. **Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.**

Bekanntmachung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht. Sie gilt gem. § 1 Abs. 6 der Hauptsatzung des Rhein-Lahn-Kreises i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), § 35 S. 2 und § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Bad Ems, 26.09.2022

Jörg Denninghoff
Landrat